

3. in volkseigener Verwaltung;
4. Eigentum von Arbeiter-Wohnungsbaugenossen¹, schäften (AWG);
5. Eigentum von LPG bzw. anderen Produktionsgenossenschaften (GPG, HPG, FFG) sowie Konsumgenossenschaften;
6. Eigentum sonstiger Genossenschaften;
7. Eigentum von Parteien bzw. Massenorganisationen;
8. Privateigentum mit volkseigenem Anteil (jedoch nicht in volkseigener Verwaltung);
9. Privateigentum;
10. Eigentum von privaten Körperschaften bzw. konfessionellen Verbänden;
11. sonstige Treuhandverwaltung (nicht volkseigene Verwaltung).

II. Baujahr des Gebäudes.

III. Ausstattung des Gebäudes (Wasseranschluß an ein öffentliches Netz, eigene Wasserversorgung [elektrische oder sonstige Pumpe u. ä.], Gasanschluß und Anschluß an ein öffentliches Kanalisationsnetz).

Die Eigentümer, die Verwalter oder Pächter von Wohngebäuden, die nicht in den Gebäuden wohnen, deren Eigentümer, Verwalter oder Pächter sie sind, und die Wohnungsverwaltungen haben diese Angaben bis zum 15. Januar 1959 dem Hausbuchführenden oder dem Hausvertrauensmann bzw. wenn dieser nicht anwesend ist, anderen, im jeweiligen Gebäude wohnenden Personen zu übergeben.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1958

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Rauch**

Anordnung Nr. 3* über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen.

Vom 4. Juli 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 11. Dezember 1956 (GBL I S. 1336) und der Anordnung Nr. 2 vom

3. April 1958 (GBL I S. 352) über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsbildung, der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Alle Jugendlichen in Jugendwerkhöfen und Durchgangsheimen, die gemäß § 10 Abs. 1 der Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen vergütet werden, erhalten einen Lohnzuschlag von 15 DM monatlich. Dieser Zuschlag unterliegt nicht der Lohnsteuer.

§ 2

In den Jugendwerkhöfen ist ab 1. Januar 1959 ein Prämienfonds in Höhe von IVs %² der jährlich geplanten Bruttosumme des Lohnfonds für Jugendliche zu bilden.

• Anordnung Nr. 2 (GBL I S. 352)

§ 3

Der § 12. der Anordnung vom 11. Dezember 1958 wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Für Jugendliche in den Durchgangsheimen, die auf Grund produktiver Arbeit Bezahlung erhalten, sind die Absätze 1 und 3 anzuwenden.“

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

der § 12 Abs. 2 der Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen (GBL I S. 1336) und

der § 3 der Anordnung Nr. 2 vom 3. April 1958 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen (GBL I S. 352).

Berlin, den 4. Juli 1958

**Der Minister für Volksbildung
F. Lange**

Anordnung über die Prüfung und Verwendung von Packmitteln und -materialien.

Vom 19. Juli 1958

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBL I S. 136) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz zur weiteren Verbesserung der Organisation der Verpackungswirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) überprüft den rationellen, sparsamen und zweckentsprechenden Einsatz von Packmaterialien und Packmitteln.

(2) Das DAMW führt die Überprüfung gemeinsam mit dem Amt für Standardisierung und mit wissenschaftlichen und technischen Instituten, insbesondere mit dem Institut für Verpackungsmittel in Dresden, durch.

§ 2

Alle Betriebe, die Packmittel und Packmaterialien herstellen oder verbrauchen, sind verpflichtet, Proben und dazu notwendige Erläuterungen entsprechend den Aufrufen zur Probevorlagepflicht dem DAMW einzureichen.

§ 3

(1) Das DAMW erteilt Genehmigungen für den Einsatz von Packmaterialien und Packmitteln entsprechend den eingereichten Proben für bestimmte Verwendungszwecke durch ein Prüfzeichen.

(2) Das DAMW ist berechtigt, die Genehmigung zum Einsatz von Packmaterialien und Packmitteln zu versagen. Es kann ferner Bedingungen für den Einsatz von Packmaterial und Packmitteln in Bezug auf Menge und Qualität festlegen.

(3) Nach Abs. 1 genehmigte Packmittel müssen außen sichtbar den Aufdruck des Prüfzeichens haben.

(4) Nach Ablauf der vom DAMW zu bestimmenden Überprüfungsfristen dürfen nicht mit dem Prüfzeichen versehene Packmittel nicht mehr verwendet werden.

§ 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 oder § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt oder Pack-